

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der Stadt Parchim

Die Stadt Parchim fördert und unterstützt die soziale Arbeit gemäß nachfolgender Richtlinie.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen den Zweck erfüllen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Selbsthilfepotentiale der Beteiligten zu stärken.

Die Förderung erfolgt maßnahmebezogen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt Parchim können daraus nicht abgeleitet werden.

Gefördert werden können nach dieser Richtlinie Vereine, Gruppen und Initiativen, die soziale Arbeit in oder für Parchim betreiben. Zu fördernde Maßnahmen sollen ganz oder überwiegend den Einwohnern der Stadt Parchim zugute kommen. Überregional tätige Antragsteller können eine städtische Förderung erhalten, wenn die Maßnahme einen territorialen Bezug zur Stadt Parchim hat. Nicht gefördert werden Projekte mit vorrangig religiösen oder politischen Inhalten.

Zuwendungen der Stadt Parchim sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden.

Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Stadt Parchim ist ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind Spenden.

Soweit Projekte auch nach gesonderten Richtlinien für einzelne Bereiche gefördert werden können, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Parchim für Projekte und Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen.

2. Zuwendungsarten

Gefördert werden können Betriebs- und Sachkosten sowie Maßnahmen und Projekte.

Projektförderung soll als anteilige Finanzierung eines Festbetrages an den Gesamtprojektkosten erfolgen. Der Zuschuss soll dabei zur Abdeckung der notwendigen Kosten der Projekte dienen. Fördermöglichkeiten von dritter Seite sind in Anspruch zu nehmen. Städtische Mittel werden nur nachrangig gewährt.

Maßnahmen und Projekte können insbesondere sein:

- Veranstaltungen
- Vereinsausflüge
- Fachvorträge
- Seminare

Für soziale Projekte, deren Inhalt den Betrieb sozialer Einrichtungen wie z.B. Beratungsstellen, Begegnungsstätten und Kommunikationszentren beinhaltet, kann eine Förderung in Form einer Förderpauschale für Sach- und Betriebskosten gewährt werden.

Sach- und Betriebskosten sind:

- Miet- und Betriebskosten

- Sachkosten für die Neu- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen

3. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich an die Stadt Parchim, Fachbereich 4 - Kultur, Jugend und Soziales – zu richten.

Der Antrag kann formlos mit folgenden Angaben erfolgen:

- Rechtsform / Träger
- Name / Bezeichnung – Anzahl der Mitglieder / Teilnehmer
- Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
- Auskunft erteilt (Name / Telefon)
- Bankverbindung
- Antragsgegenstand / Projekt
- Durchführungszeitraum
- Projektbeschreibung / Konzeption
- Finanzplan
- Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten

Für Projekte und Maßnahmen sowie Sachkosten soll die Förderhöhe 50 v.H. der veranschlagten Gesamtkosten nicht übersteigen, bei Miet- und Betriebskosten ist eine Förderung von maximal 2,00 € je qm und Monat möglich. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Bei Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Soziales einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt nach Prüfung der Anträge durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung des Zuschusses fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

4. Verwendungsnachweise

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch den Antragsteller unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht nachzuweisen.

Durch den Antragsteller wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit Unterschrift bestätigt.

Dieser Nachweis ist durch den Träger der Maßnahme bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Fachbereich 4 – Kultur, Jugend und Soziales – einzureichen.

Die Stadt Parchim behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller bereitzustellen.

5. Folgen zweckwidriger Verwendung

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Parchim geändert wird und/oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

6. Mittelanforderung

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Einreichung der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung. Mit der Mittelanforderung werden die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.